



1187

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

3. November 1961

Nr. 6083

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat unter dem Titel "Spezieller Teilbebauungsplan über GB Nr. 1004 und 1005 (Rosengarten)" eine Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Kreuzacker vom 1. Juli 1952 zur Genehmigung.

Das Bauplanverfahren ist formell richtig durchgeführt worden. Der Planentwurf wurde gemäss Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 53/1960 vom 30. Dezember 1960 bis 30. Januar 1961 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan ging nur eine Einsprache ein, die auf gütliche Weise (Rückzug) erledigt werden konnte. Der Einwohnergemeinderat genehmigte den Bebauungsplan am 28. April 1961.

Materiell enthält der Bebauungsplan eine Abänderung der geltenden Baulinie, indem diese auf der Ostseite um wenig zurückgenommen und auf der Südseite, statt wie bis anhin schräg, rechtwinklig geführt wird. Die neue Baulinienführung gestattet zweifellos eine wesentlich bessere Ueberbauung der beiden in Frage stehenden Liegenschaften mit der vorgesehenen kaufmännischen Berufsschule und dem Feuerwehrmagazin, ohne dass das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit tangiert wird. Ein tatsächliches Bedürfnis nach Abänderung der Baulinie ist somit gegeben. Die Baulinienrevision kann demnach genehmigt werden.

Der Bebauungsplan hält ferner für die Ueberbauung der Liegenschaften GB Nr. 1004 und 1005 mit 16,80 m bzw. 19,80 m die Bauhöhen fest, die unter den reglementarisch zulässigen liegen. Da dem Bebauungsplan keine speziellen Bauvorschriften beigegeben sind, ist anzunehmen, dass die im Plan eingetragenen Bauhöhen lediglich die Höhen des bereits vorliegenden Bauprojektes wiedergeben, an dem die Gemeinde wesentlich beteiligt ist, ohne dass dafür eine regierungsrätliche Genehmigung verlangt wird. Eine solche wäre in der Tat auch nicht nötig, da es dem Bauherrn grundsätzlich unbenommen ist, unter den

reglementarisch zulässigen Höhen zu bauen, sofern nicht ein besonders intensives öffentliches Interesse, insbesondere das Interesse an einer besonderen Baugestaltung unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes dagegen spräche. Im übrigen wäre es fraglich, ob der Regierungsrat die vorgesehene Unterschreitung der zulässigen Bauhöhe im Sinne einer "Abzonung" überhaupt genehmigen könnte. Eine "Abzonung" setzt nämlich eine gesetzliche Grundlage im Gemeindebau-recht voraus (vgl. RRB Nr. 3565 vom 26.6.1961 i.S. Steinbrugg-Ost). Ob diese für den Bebauungsplan "Rosengarten" im Baureglement der Stadt Solothurn vorhanden ist, müsste indessen noch näher untersucht werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn am 28. April 1961 beschlossene Teilbebauungsplan über die Liegenschaften GB Solothurn Nr. 1004 und 1005 (Rosengarten) wird hinsichtlich der Baulinien-revision genehmigt.
2. Dem Teilbebauungsplan widersprechende frühere Erlasse gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.--

Publikationsgebühr: 14.--

Fr. 34.-- (Staatskanzlei Nr. 1537)KK

=====

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Stadt Solothurn (3), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Plan
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)